

Konversionstherapie und Exorzismus

25. Dezember 2019 | AWQ

Gastbeitrag von PD Dr. Andreas Edmüller: Konversionstherapie und Exorzismus

Darum geht es

Für das neue Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen wurde der Wert der persönlichen Unversehrtheit und Freiheit über religiöse Argumente gestellt. Doch auch in anderen Bereichen gibt es noch dringenden Handlungsbedarf, wie Gastautor Dr. Andreas Edmüller an den Beispielen Beschneidung und Exorzismus aufzeigt.

Schutz vor Konversionsbehandlung

Am 17.12.2019 hat sich das Bundeskabinett auf das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen geeinigt.

Worum geht es dabei? Konversionstherapien gehen erstens davon aus, Homo-, Bi- oder Transsexualität seien Krankheiten und bieten zweitens ziemlich brutale Behandlungen zur „Heilung“ an.

Das neue gesetzliche Verbot bezieht sich ganz generell auf „Therapien“ an Minderjährigen und an solchen volljährigen Personen, deren Zustimmung durch Drohung oder andere massive Manipulationen wie z.B. Täuschung oder Erpressung erzielt wurde. Konsequenterweise werden im Gesetzesentwurf auch das Anbieten, Bewerben und Vermitteln von Konversionstherapien unter Strafe gestellt.

Der Rechtsstaat hat damit nach einer sehr langen Phase des Zögerns, Wegschauens und Lavierens endlich seine Kernaufgabe in Angriff genommen, die Bürger auch in diesem Fall vor Erpressung, Betrug, und Gewalt zu schützen.

Das religiöse Argument, Homo-, Bi- oder Transsexualität seien zutiefst sündbehaftete Lebensformen und ein rabiates Vorgehen dagegen deshalb im Rahmen der Religionsfreiheit bzw. traditionellen religiösen Lebens legitim, wurde völlig zu Recht verworfen bzw. ignoriert.

Recht auf körperliche Unversehrtheit

Leider klappt das nicht immer. Im Fall der Beschneidung hat der Rechtsstaat bekanntlich – bei ganz ähnlicher Problemlage – jämmerlich versagt.

Natürlich ist die nicht aus medizinischen Gründen erforderliche Amputation der Vorhaut ein Eingriff in bzw. Angriff auf die körperliche Unversehrtheit einer Person – in diesem Fall einer besonders schutzwürdigen, da sehr schwachen Person.

Konkret: Es ist ein Frontalangriff auf unsere Verfassung.

Wie stellt sich unser Rechtsstaat dazu? Der Bundestag hat (als prompte Reaktion auf ein Gerichtsurteil, das Beschneidung als Körperverletzung eingestuft hat) im Dezember 2012 sogar ein spezielles Gesetz verabschiedet, um unmissverständlich klarzumachen, dass dieser Verfassungsbruch zugelassen wird, dass „*eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes*“ auch weiterhin ohne Angst vor rechtlichen Folgen für die Täter vorgenommen werden kann.

Das religiöse Argument, diese Form von Gewaltanwendung sei durch Religionsfreiheit und religiöse Traditionen gedeckt, wurde vom Gesetzgeber akzeptiert .

Mit der Würde des Menschen, Vernunft und sinnvoller Argumentation hat das nichts zu tun.

Ich habe in unserem Blog „Die offene Gesellschaft“ (<http://blog.projekt-philosophie.de>) schon mehrfach darauf hingewiesen, dass unser Staat leider immer wieder ganz bewusst wegsieht, wenn gegen elementare Rechte der Bürger verstoßen wird, sich damit angreifbar macht und selbst schwächt. Und dass gerade die Populisten von links und rechts aus dieser Selbstschwächung Nutzen ziehen.

...und beim Thema Exorzismus?



Heute möchte ich auf einen anderen Aspekt dieser Problematik hinweisen – auf das Thema Exorzismus.

Jedes Jahr finden Teufelsaustreibungen statt, immer wieder kommen dabei Menschen zu Tode. (Einen Überblick für Deutschland finden Sie hier .)

Nach Angaben der katholischen Kirche ist die Nachfrage nach Exorzismen in letzter Zeit enorm gestiegen; der Vatikan hat deshalb seine Bemühungen zur Ausbildung von Exorzisten gerade erheblich verstärkt – und „modernisiert“!

Es ist also davon auszugehen, dass es auch in Zukunft Exorzismen auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik geben wird.

Es ist ebenfalls von der Annahme auszugehen, dass „Teufelsaustreiber“ auch in Zukunft Exorzismen an Minderjährigen und an Personen vornehmen, deren Urteils- und Entscheidungsvermögen stark beeinträchtigt ist. Und es ist davon auszugehen, dass Exorzismen ähnlich brutal und gewaltsam ablaufen wie Konversionstherapien.

Und das führt direkt zur folgenden Frage:

- Wenn der Gesetzgeber Konversionstherapien an minderjährigen und nicht entscheidungsfähigen Personen durch Gesetz verbietet, warum dann nicht auch Anbieten, Bewerben, Vermitteln und Durchführen eines Exorzismus?

Quelle: <https://www.awq.de/2019/12/konversionstherapie-und-exorzismus/>